



dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>80</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>81</sup>

samen Rechtsbehelfen für Opfer des Menschenhandels und ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei Menschenrechtsverletzungen<sup>487</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Schritten, die unternommen wurden, um gegen das schwere Verbrechen des Menschenhandels anzugehen, namentlich den Berichten der Menschenrechtsvertragsorgane und der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, der Sonderberichterstatterin des Rates über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, der Sonderberichterstatterin

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels trotz der erzielten Fortschritte nach wie vor schwierig ist und dass weitere Anstrengungen unternommen werden sollen, angemessene Rechtsvorschriften und Programme zu ihrer Anwendung zu verabschieden und die Erhebung verlässlicher, nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und Statistiken, die eine angemessene Analyse der Merkmale, des Ausmaßes und der Risikofaktoren des Frauen- und Mädchenhandels ermöglichen, weiter zu verbessern,

*ferner in der Erkenntnis*, dass es wichtig ist, den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel zu untersuchen, um die Anstrengungen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern,

*besorgt* über den Einsatz neuer Informationstechnologien, einschließlich des Internets, für Zwecke der Ausbeutung der Prostitution anderer, des Brauthandels, der Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie der Kinderpornografie, der Pädophilie und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern,

*sowie besorgt* über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die vom internationalen Menschenhandel, insbesondere vom Frauen- und Kinderhandel, profitieren, ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung innerstaatlicher Gesetze und internationaler Normen,

*in der Erkenntnis*, dass die Opfer des Menschenhandels in besonderem Maße Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind und dass Frauen und Mädchen als Opfer oft mehrfachen Formen der Diskriminierung und der Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, einer Behinderung, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer Herkunft, und dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können,

*feststellend*, dass die Nachfrage nach Prostitution und Zwangsarbeit in einigen Teilen der Welt zum Teil durch Menschenhandel gedeckt wird,

*in Anerkennung* dessen, dass Frauen und Mädchen als Opfer des Menschenhandels aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit noch stärker benachteiligt und marginalisiert sind, da es allgemein an Informationen, am Bewusstsein und an der Anerkennung ihrer Menschenrechte mangelt und die Opfer des Menschenhandels häufig stigmatisiert werden und da sie, wenn ihre Rechte verletzt wurden, beim Zugang zu genauen Informationen und zu Beschwerdemechanismen auf Hindernisse stoßen, und dass besondere Maßnahmen zu ihrem

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>89</sup>, der Informationen über Maßnahmen der Staaten und über Tätigkeiten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels enthält;

2. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel<sup>90</sup>, in dem der bestehende völkerrechtliche Rahmen, die auf Staaten und Unternehmen anwendbaren Normen sowie die von Unternehmen übernommenen unverbindlichen Verhaltenskodexe und Grundsätze als Teil der Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels untersucht werden;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, mit Vorrang das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>78</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>79</sup> zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und legt den Vertragsparteien dieser Übereinkünfte *eindringlich nahe*, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>81</sup> und des dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>82</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>83</sup> und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>91</sup> und der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>92</sup> sowie des Übereinkommens (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit, 1930<sup>93</sup>, ihres Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947<sup>94</sup>, ihres Übereinkommens (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949<sup>95</sup>, ihres Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958<sup>96</sup>, ihres Übereinkommens (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973<sup>97</sup>, ihres Übereinkommens (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975<sup>98</sup>, ihres Über-

der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>101</sup> und die darin umrissenen Aktivitäten umfassend und wirksam durchzuführen;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um gegen das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels anzugehen, und ermutigt sie, ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, indem sie unter anderem ihre Erkenntnisse, ihr Fachwissen und ihre bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Ebene austauschen;

7. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, die Frage des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, nach Bedarf in seine allgemeineren Politiken und Programme in den Bereichen wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Bildung, Gesundheit und Wiederaufbau nach Naturkatastrophen und Konflikten zu integrieren;

8. *begrüßt*

Kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf nationaler und lokaler Ebene zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen;

15. *verweist erneut* darauf, wie wichtig eine fortgesetzte Koordinierung unter anderem zwischen der

len Gremiums, zu prüfen, um den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel, insbesondere dem Frauen- und Mädchenhandel, Bericht zu erstatten, unter Einbeziehung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten

